

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	33 (1941)
Heft:	8
 Artikel:	Die Berufsgemeinschaft im Gewerbe
Autor:	Giroud, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berufsgemeinschaft im Gewerbe.

Von E. Giroud.

Vor ungefähr einem Jahre ist in unserer Gewerkschaftspresse viel Propaganda für die Berufsgemeinschaft gemacht worden. Die verschiedensten Erscheinungen und Ereignisse haben die Schaffung der von uns erstrebten besseren Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, begünstigt. In dieser Richtung wirkten die Niederlage in Frankreich, die Ueberzeugung, dass die europäische Wirtschaft nach dem Kriege eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren werde, das Gefühl, dass wir wegen des Fehlens eines den neuen Verhältnissen und Umständen angepassten Programms vor einem Abgrund stehen, ferner die der beruflichen Organisation günstigen Erklärungen zahlreicher Staatsmänner unseres Landes, das äusserst freundliche Verhalten der Presse gegenüber den Gewerkschaften, endlich die von jedem Staatsbürger empfundene Notwendigkeit eines Mindestmasses von Einvernehmen zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Kreisen des Landes sowie die fehlende Disziplin eines Teils des Unternehmertums in der Beachtung gewisser beruflicher Regeln.

Unsere Kampagne blieb nicht ohne Widerhall. In den Kantonen Waadt, Wallis und Genf, wo die politische Presse aller Tendenzen ein ganz besonderes Interesse für die Berufsgemeinschaft an den Tag legte, traten Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der verschiedenen Berufszweige der Bauindustrie und des Gewerbes (Metallgewerbe) zusammen, um die ersten Grundlagen einer Zusammenarbeit zu legen, die sich schliesslich bis ins Gebiet der Beziehungen zwischen verschiedenen Berufen erweitern sollte.

Es schien zunächst, als ob die Föderation der Unternehmer des Kantons Waadt als erste Arbeitgebervereinigung die Berufsgemeinschaft verwirklichen werde. Dies war nicht der Fall. Im Augenblick, als die zu diesem Zweck aufgestellten Entwürfe zur Diskussion gelangten, mussten wir feststellen, dass zwischen den Auffassungen der Leiter dieser Föderation und jener der Gewerkschaften ein wahrer Abgrund klaffte. Die Föderation der Unternehmer des Kantons Waadt beschränkte sich in ihren Forderungen darauf, Delegationen der Gewerkschaften aller Richtungen der verschiedenen Gewerbezweige zur Bildung eines Koordinationskomitees zu veranlassen, das vorwiegend im Rahmen des Kantons wirksam sein sollte zwecks Vertretung und Verteidigung der Berufsinteressen gegenüber den Behörden sowie zur Ueberwachung des Tuns und Lassens der örtlichen Gewerkschaften im Sinne der Erzwingung des absoluten sozialen Friedens. Die Unternehmer interessierten sich sozusagen nur für das Dach des zu errichtenden Gebäudes und kümmerten sich wenig darum, ob auch die Grundmauern und die einzelnen Stockwerke tragfähig seien. Der Entwurf des Un-

ternehmertums lief letzten Endes darauf hinaus, die Gewerkschaftsbewegung unter die Vormundschaft eines kantonalen Koordinationskomitees zu stellen, in dem die abgespalteten Gewerkschaften, die Korporatisten, autonome und andere Gebilde ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahlen die gleichen Rechte haben sollten wie die freien Gewerkschaften. Jeder Organisation sollte eine Stimme zugesprochen werden.

Wir haben uns seinerzeit über diese Absichten wie folgt ausgesprochen: « In diesem Entwurf wird den kantonalen und regionalen Organisationen zu viel Bedeutung beigemessen, indem ihnen Kompetenzen übertragen werden, die zu den Befugnissen der einzelnen Gewerbe gehören, und die diese unter keinen Umständen preisgeben wollen. Die Berufsgemeinschaft muss sich auf die Organisation von Gewerben, ja, man kann sagen, des einzelnen Gewerbes stützen. Im Rahmen eines Gewerbes und der Uebereinkommen eines solchen müssen die Grundlagen für die Berufsgemeinschaft gelegt werden. Es muss deshalb damit begonnen werden, die Ueber-einkommen des Gewerbes zu vervollständigen, indem, falls man es für nötig erachtet, das Prinzip gewerkschaftlicher Gegenseitigkeit eingeführt oder eine andere Form gefunden wird, die ungefähr die gleichen Resultate zeigen kann. Es müssen — falls sie noch nicht vorhanden sind — Schlichtungs- und Schiedsgerichtskommissionen sowie Organe eingeführt werden, die unter genauer Umschreibung ihrer Kompetenzen die allgemeinen Probleme zu behandeln haben. Erst nachdem die Gemeinschaft im Schosse jedes Gewerbes geschaffen ist, können Delegationen gebildet werden zwecks Einführung regionaler und kantonaler zwischenberuflicher Organe, die sich mit jenen allgemeinen Aufgaben zu befassen haben, die über den Rahmen der Befugnisse der Berufsgemeinschaften der einzelnen Gewerbe hinausgehen. Die kantonalen Organe sollen nicht befugt sein, sich in die innern Angelegenheiten der einzelnen Gewerbe (individuelle oder kollektive Konflikte, Abschluss oder Änderung von Verträgen) einzumischen, da sonst Reibungen entstehen würden zwischen diesen Organen und den Mitgliedern eines Gewerbes, die allein über ihre Angelegenheiten wachen wollen. »

Wir erinnern an diese Ausführungen, weil sie in einem entscheidenden Augenblick der Geschichte der Berufsgemeinschaft der welschen Schweiz gemacht wurden und weil sie deutlich dartun, wie wir uns eine gemeinsame Berufsorganisation in einem Erwerbszweig wie der Bauindustrie und dem Gewerbe vorstellen.

Weil die Föderation der Unternehmer des Kantons Waadt von unserer — d. h. der allein richtigen — Auffassung der Berufsgemeinschaft nichts wissen wollte, sind die Verhandlungen auf diesem Boden nicht weiter geführt worden.

Nachdem wir diese rein akademischen Besprechungen mit Unternehmern hinter uns hatten, die das Wort, aber nicht die Sache wollten, sowie mit Korporatisten, die sich mit der Sache einver-

standen erklärt, jedoch das Wort ablehnten, waren wir bestrebt, die Berufsgemeinschaft in Gewerben zu verwirklichen, wo uns dies möglich schien, das heisst im Metallgewerbe. Um unserem Entwurf ohne Vorbehalt zustimmen zu können, schlügen die Korporatisten in einem im letzten Herbst in Lausanne abgehaltenen Kongress vor, der zu schaffenden Körperschaft anstatt den Namen «Berufsgemeinschaft» jenen einer paritätischen beruflichen Organisation zu geben. Wenn wir auch einverstanden sind, an paritätischen Organen mitzuwirken, so wollen wir doch nicht auf diesem Boden die berufliche Organisation betreiben. Aus diesem Grunde, und weil kein gewerkschaftlich organisierter Unternehmer oder Arbeiter die Absicht hat, auf die Unabhängigkeit gegenüber seinem Nachbar zu verzichten, fand diese Benennung bei niemand Gegenliebe. Die Spengler, Schlosser, Dachdecker, Elektriker und Installateure gehören Gewerben an, in denen es seit vielen Jahren lokale oder regionale Uebereinkommen gibt, durch die die Arbeitsbedingungen in anständiger Weise geregelt sind.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass die Einführung der Berufsgemeinschaft nur *in Gewerben möglich ist, in denen es seit langem Kollektivverträge gibt und der Geist der Zusammenarbeit sehr entwickelt ist.*

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass unsere Pläne von den Spenglermeistern und Installateuren günstiger aufgenommen worden sind als von andern Unternehmergruppen. Seit mehr als 20 Jahren gibt es örtliche, regionale und nationale Uebereinkommen zwischen dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband und dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen haben sich seit dem Jahre 1938 dauernd verbessert, d. h. seit dem Datum des Abschlusses des letzten nationalen Kollektivvertrages, der als Rahmen für die lokalen Uebereinkommen dient, die Einzelheiten für das Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen festlegt und die Parteien zur Mitarbeit in der Verteidigung der höheren Interessen des Berufes anhält. Wenn auch das Wort «Berufsgemeinschaft» nicht genannt ist, so entspricht dieses Uebereinkommen auf alle Fälle dem Geist der Berufsgemeinschaft.

Die Berufsgemeinschaft wurde in Genf errichtet durch Beifügung eines Anhangs zum Kollektivvertrag vom 1. Januar 1938. Im Kanton Wallis entspricht ihm ein Uebereinkommen, das am 1. Juni 1941 in Kraft getreten ist und das gleichzeitig (was ebenfalls neu ist) eine Ausgleichskasse für die Bezahlung der Ferien und eine andere für die Gewährung von Familienzulagen einführt. Im Kanton Waadt ist die Berufsgemeinschaft ebenfalls am 1. Juni durch ein kantonales Uebereinkommen eingeführt worden, das an die Stelle der bestehenden örtlichen Uebereinkommen getreten ist.

Um von diesen Uebereinkommen einen Begriff zu geben, führen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages auf:

Im ersten Artikel wird festgestellt, dass der Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverband und der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband ein Uebereinkommen abschliessen «zur Organisierung des Gewerbes auf Grund der Berufsgemeinschaft». In Art. 2 wird festgelegt, dass das Uebereinkommen im Kanton Waadt für alle Mitglieder der beiden Organisationen sowie alle Unternehmer und Arbeiter Geltung hat, die im Besitz der Berufskarte sind. In Art. 3 verpflichten sich die Mitglieder des Unternehmerverbandes, nur Arbeiter zu beschäftigen, die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes sind. Diese verpflichten sich ihrerseits, ausschliesslich bei Mitgliedern des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes zu arbeiten. Besondere Fälle unterstehen den Regeln der Berufskarte, die von einer paritätischen Kommission gegen einen Jahresbeitrag und gegen das Versprechen ausgehändigt wird, sich den Beschlüssen der Organe des Berufes zu fügen. Die Arbeiter weisen sich durch Vorzeichen ihrer Legitimationskarte als Mitglied der Berufsgemeinschaft aus.

Ueber die Ausführung des Uebereinkommens wachen drei Instanzen: 1. die regionalen paritätischen Kommissionen; 2. die kantonale paritätische Kommission; 3. die in den Statuten vorgesehenen schiedsgerichtlichen Organe.

Die paritätische kantonale Kommission setzt sich aus 9 Meistern und 9 Arbeitern zusammen, die von ihren respektiven Organisationen bezeichnet und in den verschiedenen Gebieten des Kantons nach dem Verhältnis der organisierten Arbeiter gewählt werden. Die Sekretäre der vertragschliessenden Parteien wohnen mit beratender Stimme den Sitzungen bei, soweit sie nicht einen Delegierten vertreten.

Wird eine Klage oder von einer der beiden Parteien ein Gesuch unterbreitet, so hat die paritätische Kommission innerhalb von 10 Tagen zu einer Sitzung zusammenzutreten. Die paritätische Kommission tritt mindestens einmal pro Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich eine Mehrheit der Delegation der Meister und der Delegation der Arbeiter dafür ausspricht. Die Verhandlungen werden ausschliesslich mündlich geführt. Die Beschlüsse werden während der Sitzung aufgestellt und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die kollektive Unterschrift des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und des Sekretärs bindet die paritätische Kommission und die Organe der Berufsgemeinschaft. Der Sekretär wird von der paritätischen Kommission ernannt. Er führt die Protokolle (ein Portokollauszug geht an die vertragschliessenden Parteien), er führt die Korrespondenz der paritätischen Organe und ist für die Finanzverwaltung verantwortlich. Die Kosten für das Sekretariat werden zu gleichen Teilen getragen. Die Delegationskosten werden von den respektiven Organisationen übernommen.

Die paritätische Kommission hat folgende Aufgaben: Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sowie der Beschlüsse der Organe der Berufsgemeinschaft. Sie setzt eventuelle Strafen fest und entscheidet über alle die Arbeitsbedingungen betreffenden Gesuche allgemeinen Charakters. Sie schlichtet alle individuellen oder kollektiven Konflikte und überwacht die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbildung. Sie fördert die beruflichen Kenntnisse der Mitglieder der Berufsgemeinschaft und kontrolliert die auf Grund des Uebereinkommens bestehenden Institutionen der sozialen Fürsorge. Endlich trifft sie alle Massnahmen für die rationelle Förderung des Berufes (Verteidigung normaler Preise, Intervention bei den Behörden, Vereinbarungen mit andern Organisationen, gerechte Verteilung der Arbeit, Arbeitsnachweis und so weiter).

Die Parteien verzichten auf jeglichen Streik und jede Aussperrung. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte, die die paritätische Kommission nicht zu schlichten vermag, können den zentralen Exekutiven der beiden Parteien

und, falls keine Einigung zustande kommt, der durch die nationale Vereinbarung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Instanz unterbreitet werden.

Jede Verletzung der Bestimmungen des Uebereinkommens, der Beschlüsse der paritätischen Kommission oder der schiedsgerichtlichen Instanz wird je nach der Bedeutung des begangenen Fehlers mit einer Busse von 20 bis 200 Franken belegt. Die vertragschliessenden Parteien sind jede für sich für die Bezahlung der gegen die Mitglieder verhängten Bussen verantwortlich. Die durch Bussen eingehenden Gelder werden an die Kasse der kantonalen paritätischen Kommission abgeführt.

Im Zusammenhang mit den oben ausgeführten Bestimmungen sei zunächst bemerkt, dass das Prinzip der gewerkschaftlichen Gegenseitigkeit in der Beschäftigung und Anstellung sowie die Ausnahmen auf Grund der Berufskarte nur deshalb dem Uebereinkommen einverlebt worden sind, um eine möglichst grosse Zahl von Meistern und Arbeitern den Bedingungen und Pflichten des Uebereinkommens zu unterstellen. *Da ein Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit von Kollektivverträgen noch nicht vorhanden ist, ist dieser Zwang in der Beschäftigung und Anstellung nötig, wenn vermieden werden soll, dass sich ausserhalb des Uebereinkommens zahlreiche für den Beruf und das Land schädliche Aussenseiter geltend machen.*

Im Uebereinkommen werden ferner in zweckentsprechender Weise die Arbeitszeit, die Löhne, die Zuschläge, die Vergütungen für den Wohnungswechsel festgelegt, ferner die Zahlungen für die Ferien, die durchschnittlich 6 Tage betragen. Endlich ist eine Ausgleichskasse vorgesehen, die ausschliesslich von den Unternehmern gespeist wird, und die jedem Arbeiter Ferien sichert, und zwar nicht im Verhältnis zu seinen Dienstjahren bei einem Unternehmer, sondern im ganzen Gewerbe. In einem Gewerbe, wo der Arbeitsplatz häufig gewechselt wird, ist eine solche Bestimmung von grosser Bedeutung.

Ein ähnlicher Entwurf steht zur Diskussion mit den Unternehmerorganisationen der Spengler, Installateure und Heizungs monteure des Kantons Neuenburg sowie mit den Heizungsmonteuren und Elektrikern von Lausanne, die ebenfalls im Metallarbeiter verband organisiert sind, und zwar in dem Sinne, dass die oben ausgeführten Bestimmungen dem Kollektivvertrag beigefügt werden sollen.

Die Berufsgemeinschaft im Gewerbe muss nun ihre Probe bestehen. Es ist noch zu früh, aus den wenigen bis jetzt gemachten Erfahrungen Schlüsse zu ziehen, doch kann schon jetzt gesagt werden, dass wir die bis jetzt eingeleiteten Bestrebungen nicht zu bereuen haben. *Da die Organisation durch die Erfassung aller Mitglieder des Berufes besser verteidigt ist, ist das Gewerbe auch besser in der Lage, jedem Arbeiter anständige Existenzbedingungen zu sichern.*